

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 161 vom 26. Februar 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2022_161

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 161 du 26 février 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 161 del 26 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten sind zwei Verfügungen der Reformierten Kirchen Bern- Jura-Solothurn in personalrechtlichen Angelegenheiten. Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 sowie Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. VGE 2021/1 vom 7.4.2022 E. 1.1). Der Beschwerdeführer hat an den vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. aber E. 1.2 hiernach).

E. 1.2

Zu klären ist vorab das Thema im Verfahren 100.2022.207 (Kündigung):

E. 1.2.1

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bildet der angefochtene Entscheid bzw. die angefochtene Verfügung, das sog. Anfechtungsobjekt. Dieses gibt den Rahmen des Streitgegenstands vor (BVR 2020 S. 59 E. 2.2; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 84 N. 5), der sich im Verlauf des Verfahrens

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.02.2024, Nr. 100.2022.161/207U, Seite 4 grundsätzlich nicht erweitern kann (Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 20a N. 5 sowie N. 24 ff. zu den Ausnahmen). Streitgegenstand des an die Kündigungsverfügung anschliessenden Verwaltungsjustizverfahrens ist ausschliesslich die Rechtmässigkeit der Kündigung. Die beschwerdeführende Person kann dabei nach ständiger Rechtsprechung zum öffentlichen Dienstrecht einzig die Aufhebung der Verfügung und in der Folge ihre Weiterbeschäftigung – hier für einen beschränkten Zeitraum von drei Monaten (vorne Bst. A) – verlangen (vgl. VGE 2020/368 vom 11.11.2022 E. 1.2, 2018/59 vom 27.3.2019 E. 1.2 mit Hinweis auf BVR 2011 S. 391 E. 2.2 [bestätigt durch BGer 8C_809/2010 vom 18.2.2011], 2010 S. 337 E. 5.2 ff.). Weder das Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11) noch das Personalreglement der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 29. Mai 2018 für die Pfarerschaft ([PRP; KES 41.010; einsehbar unter: <www.refbejuso.ch>, Rubrik «Publikationen/ Erlasssammlung KES]) sehen in dieser Hinsicht etwas anderes vor.

E. 1.2.2

Soweit der Beschwerdeführer verlangt, es seien ihm eine Sonderrente, eine Abgangsentschädigung sowie Schadenersatz und Genugtuung bzw. Schmerzensgeld zuzusprechen (Rechtsbegehren 1, 2 und 5; vorne Bst. B), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Über derartige Entschädigungsfolgen wäre in einem dem Kündigungsverfahren nachgelagerten separaten Verfahren zu befinden (BVR 2012 S. 433 E. 2.2, 2011 S. 391 E. 2.2 f. und 3.2; VGE 2020/280 vom 16.2.2021 E. 1.2, 2018/180 vom 2.7.2019 E. 1.3). Ausserhalb des Streitgegenstands liegt auch das Rechtsbegehren 4 (vorne Bst. B), da die angefochtene Verfügung kein Zwischenzeugnis zum Gegenstand hat; in diesem Punkt ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren verfahrensrechtlichen Fragen einzugehen, die der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang aufwirft (insb. Zulässigkeit eines Sprungrekurses; vgl. Beschwerde S. 17 f.).

E. 1.3

Beide Beschwerden sind fristgerecht erhoben worden. Daneben müssen sie unter anderem einen Antrag und eine Begründung enthalten (Form; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG). Dem Antragserfordernis ist Genüge getan, wenn sich aus dem Zusammenhang und unter Zuhilfen-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26.02.2024, Nr. 100.2022.161/207U, Seite 5 ahme der Begründung sinngemäss ergibt, was angebeht wird (vgl. BVR 2016 S. 560 E. 2, 2015 S. 468 E. 4.2; Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 18). – Anders als im Verfahren 100.2022.161 (Gehaltskürzung) beantragt der Beschwerdeführer im Verfahren 100.2022.207 (Kündigung) nicht ausdrücklich, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben. Der Beschwerde kann aber unter Beizug der Begründung entnommen werden, dass er sich gegen die Kündigung wehrt und die Aufhebung der Kündigungsverfügung verlangt. Insoweit genügt (auch) diese Beschwerde den Formvorschriften.

E. 1.4

Auf die Beschwerde im Verfahren 100.2022.161 (Gehaltskürzung) ist somit in allen Teilen und auf die Beschwerde im Verfahren 100.2022.207 (Kündigung) mit den vorgenannten Einschränkungen einzutreten.

E. 1.5

Da beiden Verfahren der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt, rechtfertigt es sich, sie zu vereinigen (Art. 17 Abs. 1 VRPG; Michel Daum, a.a.O., Art. 17 N. 6).

E. 1.6

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Verfügungen auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Der unbestrittene Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

E. 2.1

Der Beschwerdeführer trat am 1. Oktober 2020 eine Stelle als Regionalpfarrer für das Regionalpfarramt B. _____ an. Sein Beschäftigungsgrad betrug zunächst 30 % und wurde per 1. März 2021 auf 100 % erhöht (vgl. Arbeitsvertrag vom 28.10.2020 [Vorakten pag. 37 f.]). Während seiner Anstellung war er wie folgt krankgeschrieben (Vorakten pag. 68 ff.): – 25. Mai bis 31. August 2021 50 % –

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.